

49. Hat der Grundsatz „ne bis in idem“ im deutschen Strafprozesse Geltung, insbesondere gegenüber der Anklage wegen Fahrlässigkeit, wenn wegen Vorsätzlichkeit Freisprechung erfolgt ist? Was ist That im Sinne desselben?

St.R.D. §§. 263, 264.

Vgl. Bd. 2 Nr. 144.

II. Straffenat. Urt. v. 21. Dezember 1880 g. D. Rep. 3110/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Strasburg in W. Pr.

Aus den Gründen:

„Daß vorliegende Erkenntnis verletzt die Grundsätze des ne bis in idem, wie solche in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt sind,

vgl. Entsch. Bd. 2 S. 347,

und unterliegt deshalb der Aufhebung.

Dasselbe erkennt an, daß Angeklagte von der Anklage, am 23. Januar 1880 zu St. die Fuhrwerksbesitzerin Marie Sch. vorsätzlich mittels eines Messers derart gemißhandelt zu haben, daß die ihr zugefügte Körperverletzung den Tod der Sch. zur Folge hatte, infolge des Spruches der Geschworenen, welche die Schuldfrage bejahten, jedoch die Vorsätzlichkeit verneinten, freigesprochen worden ist.

Abgesehen davon, daß bei dieser Sachlage die unterstellte Schuldbejahung mit dem Verbrechen ihre Bedeutung verlor, auf welches sie sich bezog, war mit diesem freisprechenden Erkenntnisse nach §§. 263 und 294 St.R.D. die That der Angeklagten konsumiert. Denn da nach den erwähnten Gesetzesvorschriften das Gericht das Recht und die Pflicht hat, die zur Urteilsfindung vorliegende, in der Anklage bezeich-

nete That ihrem wirklichen Verlaufe und ihrer richtigen strafgesetzlichen Qualifikation nach zu prüfen und, wenn sich aus der Verhandlung Umstände ergaben, welche die Beurteilung von einem veränderten Gesichtspunkte notwendig erscheinen ließen, diesen Gesichtspunkt bei der Verhandlung vor Geschworenen in Gestalt einer Hilfsfrage hervortreten zu lassen, da ferner der deutsche Strafprozeß keine Einrichtungen kennt, welche, wie dieses andernwärts — vgl. z. B. Artt. 30 und 86 des preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1852 — der Fall, es ermöglichen, einen vorbehaltenen einzelnen Gesichtspunkt der That demnächst in gesonderter Verhandlung zur Erörterung und Entscheidung zu bringen, so muß, nachdem in der Verhandlung vor den Geschworenen keine Veranlassung gefunden worden ist, die That unter dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit zu beurteilen, dieser Gesichtspunkt für alle Zukunft ausscheiden und kann von einem Wiederaufleben der ganzen That mit allen den sich bei ihr darbietenden Qualitäten nur die Rede sein, wenn die Voraussetzungen aus §. 402 St. P. O. für die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil der Angeklagten vorliegen. Denn ein jedes neue Verfahren, welches von der Grundlage des gegenwärtigen Eröffnungsbeschlusses aus sich auf fahrlässige Tötung richten würde, leidet, da jeden Falles der Gesichtspunkt der Vorfährlichkeit, wenn er sich bei der Verhandlung aufdrängen sollte, nicht mehr zur Geltung kommen kann, von vornherein an dem Mangel, daß der erkennende Richter nicht, wie §. 263 St. P. O. dieses voraussetzt, mit der ganzen That würde befaßt sein und befaßt werden können.

Zwar wird es versucht, in dem angegriffenen Erkenntnisse die gegenwärtige That als eine von der früheren verschiedene darzustellen und, soweit die Darstellung verständlich ist, scheint die Unterscheidung darin zu beruhen, daß gegenwärtig darauf Gewicht gelegt wird, daß Angeklagte, welche bei Beginn des Wortwechsels zwischen ihr und der Getöteten das Messer ergriffen, dasselbe in der Hand behalten habe, als es zwischen ihnen zum Ringen kam. Dabei wird aber nicht etwa angenommen, die Verletzte selbst sei in das Messer gerannt, was übrigens ebenso unerheblich sein würde, sondern ebenfalls davon ausgegangen, die Angeklagte habe durch einen Stoß, welcher als unglücklicher Zufall bezeichnet wird, eine so schwere Verletzung herbeigeführt. In dem einen wie dem anderen Falle ist die That dieselbe. Sie besteht in der konkreten Thätigkeit der Angeklagten am 23. Januar 1880, wodurch

sie mittels Gebrauch's eines Messers den Tod der Marie Sch. herbeiführte und die verschiedenen Willensrichtungen und thatsächlichen Modalitäten, unter welchen die That zur Vollziehung hätte gelangt sein können, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Stoßen und Stechen oder bloßes Vorhalten des Messers, betreffen überall nicht die Identität, sondern die verschiedenen als möglich gedachten thatsächlichen und rechtlichen Gestaltungen derselben, welche, soweit daraus etwas für die Anklage herzuleiten gewesen wäre, in dem Verfahren vor dem Schwurgericht hätten zum Austrag gebracht werden müssen.

Das gegenwärtige Verfahren war deshalb gesetzlich unzulässig und mußte auf Einstellung desselben erkannt werden."